

Vor-Vereinbarung zur Anlage von gemeinsamen Geh- und Radwegen auf der künftigen Straßenverkehrsanlage der L 12 Hochbrücke Wismar

Datum: 27.08.2025
Federführung: 60 BAUAMT
Beteiligte Ämter: III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung) | 08.09.2025 | Ö |
| Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung) | 25.09.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft ermächtigt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar, die anliegende Vor-Vereinbarung zur Anlage von gemeinsamen Geh- und Radwegen auf der künftigen Straßenverkehrsanlage der L 12 Hochbrücke Wismar zu unterzeichnen.

Begründung

Die bestehende Hochbrücke ist ca. 400 m lang und besitzt derzeit einen 2-streifigen Straßenquerschnitt. Radfahrer und Fußgänger werden dabei auf beidseitigen gemeinsamen Rad- und Gehwegen geführt.

Die Straßenverkehrsanlage der L 12 – „Hochbrücke Wismar“ ist abgängig und muss neu errichtet werden. Die Planungshoheit hat das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Straßenbauamt Schwerin (SBA) tritt als Vorhabenträger auf. Im Vorlauf für das Planfeststellungsverfahren haben sich die Hansestadt Wismar (HWI) und der Vorhabenträger zu verschiedenen Aspekten der Maßnahme – teils kontrovers – ausgetauscht.

Nach den aktuellen Aussagen des Vorhabenträgers soll nun die Anlage von beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radwegen zwischen den Knotenpunkten Kanalstraße und Philosophenweg mit einer Breite von 3,00 m zur Ausführung kommen.

Durch das Land M-V wird gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) - Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (verbindlich für die Landesbehörde per Erlass eingeführt und den Straßenbaulastträgern im Übrigen zur Anwendung empfohlen) - eine Kostenbeteiligung an dem gemeinsamen Geh- und Radweg durch die HWI vorgesehen. Eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung ist im Straßenweegegesetz M-V nicht enthalten. In der Vergangenheit wurden für gemeinsame Straßenbaumaßnahmen zwischen Land M-V und der HWI auch schon Vereinbarungen auf Grundlage der ODR geschlossen.

Damit das erforderliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Hochbrücke zügig begonnen werden kann, benötigt die Planfeststellungsbehörde sowie der Vorhabenträger eine verbindliche Willensbekundung der HWI.

Mit der Vor-Vereinbarung akzeptiert die HWI verbindlich, dass ein beidseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg errichtet wird und die Kosten für den Bau und die Unterhaltung zwischen Land M-V und HWI hälftig geteilt werden, wobei der HWI eine Förderung von 75 % der anteiligen Kosten für den Bau vom Land M-V zugesichert wird.

Nach der aktuellen Zusammenstellung der vorläufigen Kostenanteile durch das SBA vom 13.08.2025 trägt die Hansestadt Wismar voraussichtlich die folgenden Kosten für die Herstellung der beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radwege:

| | |
|---|--------------------|
| 1. Baukosten | |
| 1.1 Baukosten | 3,69 Mio. € |
| 1.2 Verwaltungskosten | 0,74 Mio. € |
| 2. Grunderwerbskosten | |
| 2.1 Grunderwerb | 0,19 Mio. € |
| 2.2 Verwaltungskosten | 0,04 Mio. € |
| 3. Ablösebeträge (für die Unterhaltung) | 1,89 Mio. € |
| Summe | 6,55 Mio. € |

Da mit der vorliegenden Vor-Vereinbarung eine Förderung der Baukosten in Höhe von 75 % vom Land M-V zugesichert wird, reduziert sich der Eigenmittelanteil entsprechend nur für die Position 1.1 Baukosten. Zur Zeit können nur die voraussichtlichen Kosten benannt werden. Gleichwohl wird die konkrete Kostenhöhe im weiteren Verfahren zu prüfen und zu verhandeln sein. Die Abrechnung soll dann nach den tatsächlichen angefallenen Baukosten erfolgen.

Darüber hinaus muss im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Vorhabenträger und der HWI eine gesonderte Kostenteilungsvereinbarung über die Gesamtheit und weiteren Aspekten der Maßnahme verhandelt und geschlossen werden. Das Ergebnis dieser Verhandlung wird Ihnen zu gegebener Zeit ebenso zur Beratung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
|--|---|

Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr (angedacht 2035)

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54101.5233100/08 | Aufwand in Höhe von | 1.890.000 EUR |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|------------------|------------------------|------------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54101.6816620/08 | Einzahlung in Höhe von | 2.767.500 EUR |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 54101.7852200/08 | Auszahlung in Höhe von | 4.660.000 EUR |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| x | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten (54101-1211402) |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|--|------------------|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |

Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Vorvereinbarung Hochbrücke gem. Geh-und Radwege (öffentlich)

2 - Anlage Lageplan (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

STAND 27.08.2025

VORVEREINBARUNG

zur Anlage von gemeinsamen Geh- und Radwegen auf der künftigen Straßenverkehrsanlage der L 12 Hochbrücke Wismar

zwischen

Land Mecklenburg-Vorpommern

dieses vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin,
vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes, Herrn Stefan Anker

- nachstehend „Land MV“ genannt -

und

der Hansestadt Wismar

diese vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer

- nachstehend „HWI“ genannt -

Präambel

Die Straßenverkehrsanlage der L 12 - Hochbrücke in Wismar ist abgängig und muss neu errichtet werden. Die Baulast liegt beim Land MV. Im Vorlauf für das Planfeststellungsverfahren haben sich die Parteien zu verschiedenen Aspekten des Bauvorhabens – teils kontrovers – ausgetauscht. Gegenstand dieser Vorvereinbarung ist allein das Vorgehen bezüglich der Planung und Finanzierung für die Geh- und Radwege entlang der L 12 zwischen den Knotenpunkten gemäß Lageplan [ausschließlich Knotenpunkte].

§ 1 Gemeinsame Geh- und Radwege

- (1) Die HWI ist mit der Planung gemeinsamer Geh- und Radwege einverstanden. Die HWI wird im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen gegen diese grundsätzliche Planung erheben. Diese Zustimmung stellt kein Verlangen der HWI oder einen Wunsch der HWI i. S. d. Nr. 12 Abs. 3 Ortsdurchfahrtsrichtlinie – ODR dar.
- (2) Die HWI beteiligt sich hälftig an den Kosten für den Bau und die Unterhaltung der gemeinsamen Geh- und Radwege gemäß Nr. 12a Abs. 3 ODR. Es ist gemeinsames Ziel, die für die HWI anzusetzenden Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Geh- und Radwege möglichst gering zu halten und dafür entsprechende Regelungen zu finden. Das schließt etwa eine Zuordnung von Kosten zu Rechtsverhältnissen mit Dritten (insbesondere Eisenbahnkreuzungsbeteiligten) und zur Fahrbahn ein. Zur konkreten Kostenbeteiligung wird nach Ermittlung der Kosten eine gesonderte

Kostenteilungsvereinbarung geschlossen. Rückbaukosten für das Bestandsbauwerk trägt das Land MV vollständig.

- (3) Die Kostenbeteiligung der HWI erfolgt im Hinblick auf die Auffassung des Landes MV, dass das Land keine kostenbelastende Wiederherstellungspflicht bezüglich gemeinsamer Geh- und Radweganlagen trifft. Sollte sich diese Auffassung als falsch herausstellen, wird die Kostenbeteiligung gemäß Abs. 2 neu verhandelt.

§ 2 Planfeststellungsverfahren

Die HWI verpflichtet sich, mit dem Land MV im Planfeststellungsverfahren konstruktiv zusammenzuarbeiten. Durch diese Vereinbarung werden die Rechte und Belange sowie Einwendungsmöglichkeiten der HWI nicht über § 1 Abs. 1 (grundsätzliche Zustimmung zu gemeinsamen Geh- und Radwegen) hinaus eingeschränkt. HWI kann Einwendungen bezüglich Planungsdetails der gemeinsamen Geh- und Radwege geltend machen.

§ 3 Förderung

- (1) Das Land MV hat mit Schreiben vom ... zugesichert (§ 38 VwVfG MV), dass der gemäß § 1 Abs. 2 festzulegende Kostenanteil der HWI für Herstellung für die gemeinsamen Geh- und Radwege mit 75 % gefördert wird.
- (2) Das Land MV sichert zu, dass Kostenanforderungen gemäß der gesonderten Kostenteilungsvereinbarung erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vorangehender Auszahlung der Fördermittel erfolgt. Das Land MV sichert weiter zu, dass das Vorhaben wegen der Anwendung der ODR bevorzugt behandelt wird.

§ 4 Zeitplan

Es ist beabsichtigt, mit der Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung zu beginnen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Diese Vorvereinbarung enthält alle Abreden der Parteien. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vorvereinbarung bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Schriftformabrede.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vorvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vorvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vorvereinbarung als lückenhaft erweist.

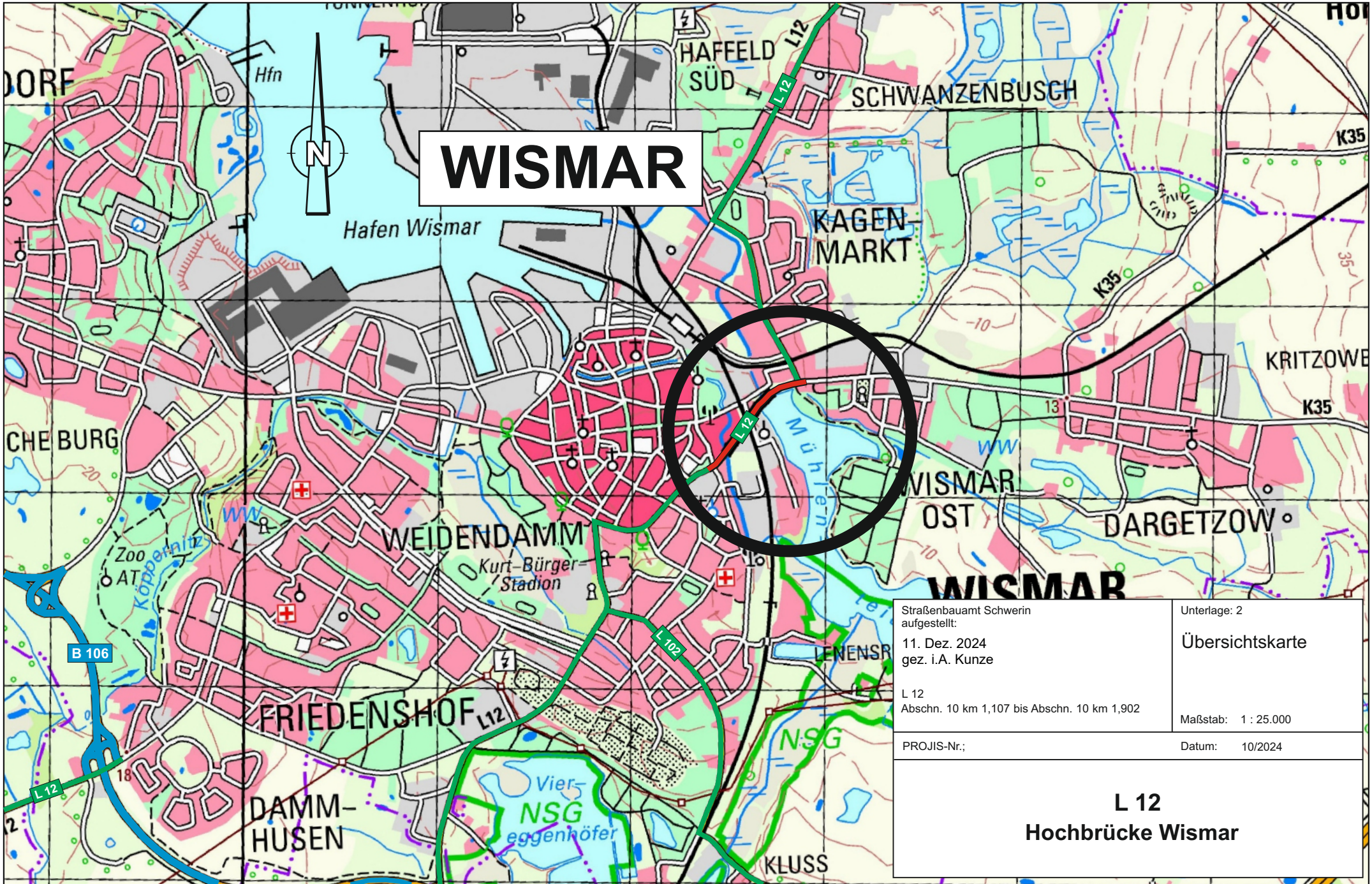
Ort, Datum

Ort, Datum

Land MV

Hansestadt Wismar

Anlage



WISMAR

| | |
|--|---|
| <p>Straßenbauamt Schwerin aufgestellt: 11. Dez. 2024 gez. i.A. Kunze</p> <p>L 12 Abschn. 10 km 1,107 bis Abschn. 10 km 1,902</p> | <p>Unterlage: 2 Übersichtskarte Maßstab: 1 : 25.000</p> |
| <p>PROJIS-Nr.;</p> | <p>Datum: 10/2024</p> |
| <p>L 12 Hochbrücke Wismar</p> | |